



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#076
Datum: 21.04.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bf Longerich - Rückbau mit Lückenschluss W 825“

in der Gemeinde Köln

Bahn-km 6,800 bis 7,800

der Strecke 2614 Köln-Nippes - Köln-Ehrenfeld

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	4
A.4.1	Artenschutz.....	4
A.4.2	Kampfmittel.....	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Artenschutz.....	8
B.4.3	Kampfmittel.....	8
B.4.4	Sonstige öffentliche Belange.....	8
B.5	Gesamtabwägung.....	9
B.6	Sofortige Vollziehung	9
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG, RB West, I.IA-W-P 32 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Longerich - Rückbau mit Lückenschluss W 825“, in der Gemeinde Köln, Bahn-km 6,800 bis 7,800 der Strecke 2614, Köln-Nippes - Köln-Ehrenfeld, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Vollständiger Rückbau der Weiche 825,
Länge einschließlich des Weichenendteils 37,23 m
- Lückenschluss in der Länge von 45 m,
Bauform 2W495-1539-B7X

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 19.11.2025, 11 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 19.11.2025, Maßstab 1 : 5.0000	nur zur Information
2.2	Streckenskizze, Planungsstand: 19.11.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Ivl 2610 AX, Planungsstand: 19.11.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.2	Lageplan Ivl 2610 AY, Planungsstand: 19.11.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 19.11.2025 1 Seite	genehmigt
5	Spurplanskizzen Ist-/Soll-Zustand, Planungsstand: 19.11.2025	genehmigt
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung, Planungsstand: 19.11.2025, 12 Seiten	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bleibt frei.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Artenschutz

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 19.11.2025, in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) vom 19.11.2025 sowie die innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 11) vom 08.08.2025 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

Sollte sich bei der Bauausführung herausstellen, dass Tiere im Bereich des Vorhabens vorhanden sind, ist das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.2 Kampfmittel

Sollte sich bei der Bauausführung ein Kampfmittelverdacht ergeben, sind die erforderliche Kampfmittelerkundungen bzw. Kampfmittelbeseitigungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kampfmittelräumdienst abzustimmen und durchzuführen.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen - Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau mit Lückenschluss der Weiche W 825 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 6,800 bis 7,800 der Strecke 2614 Köln-Nippes - Köln-Ehrenfeld in Köln.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, RB West, I.IA-W-P 32 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.11.2025, Az. I.IA-W-P32, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Longerich - Rückbau mit Lückenschluss W 825“ beantragt. Der Antrag ist am 19.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit dieser Anlagen geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 15.01.2026 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Mit Schreiben vom 29.01.2026 hat das Referat 23 - Kapazitätsüberwachung des Eisenbahn-Bundesamtes zur weiteren Prüfung den Erläuterungsbericht angefragt und am 08.04.2026 erhalten.

Mit Schreiben vom 15.04.2026 hat das Referat 23 – Kapazitätsüberwachung mitgeteilt, dass aus kapazitiver Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen sind erfüllt. Der Weichenrückbau und anschließende Lückenschluss erfolgen ausschließlich auf Flächen der DB AG. Flächen im Eigentum Dritter werden nicht in Anspruch genommen.

Es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, RB West, I.IA-W-P 32.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist Rückbau mit Lückenschluss der Weiche W 825.

Die Planung dient der Anpassung des Anlagenbestands der Netzinfrastruktur an den zukünftigen Bedarf.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Artenschutz

Unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der benannten Auflage sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu besorgen.

B.4.3 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.4 ist erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.4 Sonstige öffentliche Belange

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Es besteht auch kein Erfordernis für ein Verfahren nach § 11 AEG.

Es ist keine betriebene Serviceeinrichtung iSd. § 11 AEG betroffen und es findet keine dauernde Einstellung des Betriebes einer Strecke, eines Personenbahnsteigs oder einer Laderampe statt. Auch die Kapazität einer Strecke wird durch die beantragte Maßnahme nicht verringert. Aus Sicht der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamts (EBA), Referat 23, ist ein Verfahren nach § 11 AEG daher nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 21.04.2026

Az. 641pa/058-2025#076

EVH-Nr. 3548841

Im Auftrag

(Dienstsiegel)